



Allgemeine Bedingungen

für die Vermietung von
Maschinen und Zubehör der
Hidrostal Austria GmbH

Allgemeine Vermietbedingungen der

Hidrostral Austria GmbH, 3362 Amstetten / Mauer

nachstehend **Vermieter** genannt.

Die nachstehenden Vermietbedingungen gelten für alle Mietverhältnisse zwischen dem **Vermieter** und Unternehmern/Unternehmen, nachstehend **Mieter** genannt, betreffend Hidrostral Maschinen und Zubehör. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, er stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.

Die Vermietbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vermietbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters das Mietobjekt an den Mieter vorbehaltlos ausgehändigt wurde.

Die Anerkennung der Änderung einzelner Teile dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Teile dieser Bedingungen ungültig sind oder werden.

I. Mietzweck, Mietzeit

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter aufgrund des schriftlich geschlossenen Mietvertrages bzw. nach Maßgabe der Auftragsbestätigung des Vermieters Mietgeräte und Zubehöre (=Mietgegenstände, nachstehend MG genannt) ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch.
2. Die Vermietung erfolgt wahlweise für eine fest vereinbarte Dauer oder auf unbestimmte Zeit, jedoch mit fest vereinbarter Mindestmietdauer von einer Woche, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist.
3. Die Mietzeit beginnt:
 - a) bei Abholung vom Lager des Vermieters mit dem Tage, an dem die MG das Lager des Vermieters verlassen oder mit dem für die Abholung vereinbarten Zeitpunkt.
 - b) bei Versendung der MG durch den Vermieter mit dem Tage, an dem die MG am Erfüllungsort eintreffen.
 - c) bei Vor-Ort-Montage der MG durch den Vermieter mit dem Tage, an dem die MG betriebsbereit am Verwendungsort zur Übergabe angezeigt werden.
4. Die Mietzeit bei Vermietung ohne festen Ablauftermin endet:
 - a) bei Rücklieferung durch den Mieter mit dem Tage, an dem die MG in sachgerechtem und funktionsfähigem Zustand, gereinigt am Lager des Vermieters eintreffen. MG können nur während der Betriebszeiten des Vermieters entgegengenommen werden.
 - b) bei Abholung der MG durch den Vermieter mit dem Tage, an dem die MG in sachgerechtem und funktionsfähigem Zustand, gereinigt den Erfüllungsort verlassen.
 - c) bei Vor-Ort-Demontage der MG durch den Vermieter mit dem Tage, an dem die MG in sachgerechtem und funktionsfähigem Zustand, gereinigt dem Vermieter zur Demontage übergeben werden.
5. Die Beendigung der Mietzeit hat der Mieter mindestens zwei Tage im Voraus dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.

II. Mängel der Mietgeräte, Überprüfungs- und Rügepflicht des Mieters, Mängelhaftung des Vermieters

1. Die MG werden vom Vermieter in einwandfreiem und betriebsfertigem, mit Kraftstoffbetrieb in aufgetanktem Zustand versandt bzw. zur Abholung bereitgestellt.
2. Nach Erhalt der MG hat der Mieter diese zu prüfen und sichtbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Übernahme, schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist gelten die MG als vertragsgemäß geliefert. Eine Inbetriebnahme gerügter MG ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Mit Inbetriebnahme nicht gerügter MG erkennt der Mieter den sachgemäßen Zustand an.
3. Zeigen sich während der Mietzeit der MG Mängel, Schäden oder Funktionsstörungen, so hat sie der Mieter unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

4. Zeigt sich nach der Inbetriebnahme der MG oder während der Mietzeit ein Mangel, den der Mieter nicht zu vertreten hat und der eine Stilllegung der MG notwendig macht, wird bei unverzüglicher Mängelanzeige i.S. der Ziff. 2.3 die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen. Tritt der Mangel während der Mindestmietdauer auf, verlängert sich die vereinbarte Mietzeit um den Zeitraum zwischen Mangleintritt und Mängelbeseitigung. Im Übrigen gilt in diesem Fall Ziff. 1.4 entsprechend.
5. Soweit ein vom Vermieter zu vertretender Mangel der Mietsache vorliegt, ist der Vermieter nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Mietsache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist der Vermieter verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Mietsache nach einem anderen Ort als dem vereinbarten Mietort gebracht worden ist.
6. Hat der Vermieter die Mängelbeseitigung mindestens zweimal erfolglos versucht, ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Mietzinses zu verlangen.
7. Der Vermieter haftet ausschließlich für Schäden, die aus dem ordnungsgemäßen Gebrauch der MG resultieren. Der Vermieter haftet unter keinen Umständen für Folgeschäden, die durch den technischen Ausfall, Entfall der Betriebsfähigkeit oder fehlerhafter Verwendung oder Bedienung des MG entstehen.

III. Miete, Mietzahlungen, Verzug, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

1. Die Miete wird nach Kalenderwochen zu einem festen Wochenmietpreis bemessen. Nach Ablauf der Mindestmietzeit berechnet sich die Miete taggenau zu je 1/7 des Wochenmietpreises. Andere Mietkonditionen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Mietvertrag. Zum vertraglich vereinbarten Mietzins kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
2. Eventuell erforderliche Kraft- und Schmierstoffe sowie alle Aufwendungen für deren Austausch und Nachfüllen sind im Mietpreis nicht inbegriffen und sind, soweit sie zur Aufrechterhaltung des sachgemäßen Zustandes notwendig sind, vom Mieter zu tragen und zu veranlassen. Angaben hierzu sind die den MG beigefügten Bedienungsanleitungen zu entnehmen. Schäden, die aus der Verwendung von Schmier- und Betriebsstoffen resultieren, die nicht vom Vermieter freigegeben wurden, gelten als vom Mieter verursacht.
3. Zusätzlich entstehende Leistungen, wie z.B. für die Entsendung eines Technikers zum Aufbau, Inbetriebnahme, Betreuung und Wartung werden vor Mietbeginn kalkuliert und dem Auftraggeber zur Freigabe vorgelegt.
4. Die Frachtkosten für die Hin- und Rücklieferung der Mietsache trägt der Mieter, ebenso etwaige Auf- und Abladekosten sowie Anschluss-, Montage-, Prüfkosten etc. Dies gilt nicht, wenn die Frachtkosten durch einen vom Vermieter zu vertretenden Mangel veranlasst sind.
5. Der Mietzins, bezogen auf die Mindestmietdauer, wird sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Mietbeginn entsprechend Ziffer 1.3 sofort ohne Abzug fällig. Folgerechnungen sind nach 14 Tagen fällig.
6. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 7 Kalendertage im Rückstand, ist der Vermieter berechtigt, die MG auf Kosten des Mieters, der dem Vermieter hierfür den Zutritt zu den MG zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Der Vermieter muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und eventuelle weitere erforderliche Maßnahmen entstanden sind, durch anderweitige Verwendung der MG innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.
7. Dem Mieter steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Forderungen des Vermieters zu, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis besteht und rechtskräftig festgestellt worden ist.
8. Der Mieter kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die seitens des Vermieters unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

IV. Gefahrübergang und Pflichten des Mieters

1. Mit Mietbeginn entsprechend Ziffer I.3 oder bei Annahmeverzug des Mieters geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der MG auf den Mieter über.
2. Der Mieter muss die Wartung und Pflege der MG sach- und fachgemäß auf eigene Kosten durchführen. Er ist verpflichtet, die MG unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsvorschriften in betriebsfähigem Zustand zu halten sowie für einsatzbedingte Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sorgen.
3. Der Mieter haftet mit der Übergabe der MG auch für die übernommenen Materialien, deren bestimmungsgemäße Verwendung und den aus unsachgemäßem Einsatz resultierenden Schäden sowie deren Folgen gegenüber dem Vermieter und Dritten.
4. Die unsachgemäße Verwendung der MG berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages und Rücknahme der MG. Ansprüche gegen den Vermieter, insbesondere Forderungen wegen Ersatzmaßnahmen, sind ausgeschlossen.
5. Die Verantwortung für den Betrieb der MG liegt immer beim Mieter, auch wenn Leistungen wie Montage, Inbetriebnahme etc. vom Vermieter durchgeführt werden.
6. Bei eventuell notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten an den MG ist mit dem Vermieter abzustimmen, wer die Reparatur durchführt. Dafür erforderliche Ersatzteile sind in jedem Fall vom Vermieter zu beziehen.
7. Der Mieter darf keine Veränderungen an den MG vornehmen, es sei denn, diese Maßnahmen sind mit dem Vermieter vorher schriftlich vereinbart worden.
8. Der Mieter darf Dritten weder Rechte an den MG einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten. Eine Vermietung oder Verleihung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an den MG geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren und den Dritten über das Eigentumsrecht des Vermieters schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten einer etwaig erforderlichen Drittschuldnerklage des Vermieters gehen zu Lasten des Mieters.

V. Lieferzeit und Verzugsfolgen

1. Vor Beginn der vertraglich vereinbarten Lieferzeit sind alle technischen Fragen zu klären; ferner ist die Vorlage der vom Mieter ggfs. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und erforderlichen Freigaben dem Vermieter gegenüber erforderlich.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung einer etwa vereinbarten Vorausleistung des Mieters voraus, insbesondere die Erbringung einer etwa vereinbarten Mietanzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die MG dem Mieter zur Verfügung stehen.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt. Darunter fallen insbesondere Arbeitskämpfe, z.B. Streik und Aussperrung sowie sonstige unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Vermieters liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der MG von erheblichem Einfluss sind. Entsprechendes gilt, wenn die Umstände bei Lieferanten des Vermieters eingetreten sind.
5. Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Vermieter berechtigt, Ersatz des ihm hierdurch entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In derartigen Fällen ist der Vermieter auch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über das MG zu verfügen.
6. Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Mietvertrag ein Fixgeschäft ist. Der Vermieter haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihm zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.
7. Der Vermieter haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer vom Vermieter zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist dem Vermieter zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von dem Vermieter zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Der Vermieter haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

VI. Rückgabe und Rücklieferung

1. Die vorzeitige Rückgabe von einzelnen Teilen der MG außerhalb der Mindestmietdauer des Mietvertrages ist nur mit Zustimmung des Vermieters und mit Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von drei Tagesmieten möglich. Eventuell zusätzlich entstehende Transportkosten und sonstige Leistungen trägt der Mieter.
2. Werden die MG in einem nicht vertragsgemäßem Zustand gemäß Ziff. 4 zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der erforderlichen Reparaturen und Reinigungen aufzuwenden ist.
3. Die Kosten für die Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen sowie Verunreinigungen infolge vertragswidriger Nutzung, unzureichender Wartung und/oder Reinigung der MG durch den Mieter trägt der Mieter. Die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Reparaturen sind nach Umfang und Kosten dem Mieter vor Beginn der Reparaturen bekannt zu geben.
4. Reparaturen selbst werden durch den Vermieter ausgeführt. Können sich die Parteien über Umfang und Kosten nicht einigen, ist ein Sachverständiger mit der Feststellung zu beauftragen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen.
5. Nicht retourniertes MG wird dem Mieter zum Neuanschaffungspreis zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt.
6. Bei Abholung durch den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen trägt der Mieter die Verantwortung für die sachgerechte, transportsichere Verpackung und Verladung der Mietgegenstände.

VII. Kündigung

1. Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag kann von beiden Parteien an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages gekündigt werden, sofern keine vertraglichen Mindestfristen verletzt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages ergibt sich für beide Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmung

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, oder sich aus der Auftragsbestätigung des Vermieters nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Vermieters Erfüllungsort.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.
3. Zwischen den Vertragsparteien gilt österreichisches Recht. UN-Recht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Hidrostral Austria GmbH
Dieselstraße 1a
3362 Amstetten / Mauer
Fon +43 (0) 74 72 - 28 34 6
austria@hidrostral.com
www.hidrostral.at